

Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
40101/001-IV/4/2008
7.5.2008

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 661/08/Mag.RS/AW
Mag. Schindler

Durchwahl
4213

Datum
23.6.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu den vorgelegten Entwürfen wie folgt Stellung:

Gegen eine Valorisierung des Pflegegeldes gibt es grundsätzlich keinen Einwand, allerdings sprechen wir uns gegen eine lineare Valorisierung des Pflegegeldes aus, wie dies im Entwurf vorgesehen ist. Unserer Ansicht nach wäre es sinnvoller, das Pflegegeld treffsicherer auszustalten und Menschen in höheren Stufen stärker zu entlasten. Die geplante Pflegegelderhöhung würde die den Stufen 1 und 2 bloß eine Steigerung des Pflegegeldes um 7,40 bzw. 13,70 Euro bewirken. Allerdings sind 55,6 % aller Pflegegeldbezieher in den Stufen 1 und 2. Würde man daher diese Erhöhung des Pflegegeldes, die für die Betroffenen der Stufen 1 und 2 keine spürbare Erleichterung bringt, auf die übrigen Pflegegeldbezieher der Stufen 3 - 7 aufteilen, so könnte Menschen mit wirklich hohem Pflegebedarf besser geholfen werden. Wir würden es daher begrüßen, wenn das Pflegegeld für die Stufen 1 und 2 nicht angehoben, dafür aber das Pflegegeld für die Stufen 3 - 7 stärker erhöht wird als im Entwurf vorgesehen.

Der Erschwerniszuschlag für pflegebedürftige Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung wird von uns abgelehnt. Mit der geltenden Rechtslage besteht schon jetzt die Möglichkeit, einen höheren Pflegebedarf durch Überschreitung der Richt- und Mindestwerte zu berücksichtigen.

Die geplante Regelung ist aus unserer Sicht außerdem gleichheitswidrig: Der Erschwerniszuschlag führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Pflegefällen, die schwer geistig oder schwer psychisch behindert sind und Pflegefällen ohne schwere geistige oder psychische Behinderung. In beiden Fällen kann ein gleicher bzw. vergleichbarer pflegerischer Aufwand entstehen. Eine Differenzierung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn es Unterschiede im Tatsächlichen gibt. Diese liegen aber bei der geplanten Regelung nicht vor. So zeigte z.B. die Probebegutachtung (Feldstudie) eindeutig, dass eine dauernde Beaufsichti-

gung bei den Pflegegeldstufen bis Stufe IV nicht notwendig war und somit in diesem Punkt kein Unterschied zwischen einem geistig bzw. psychisch schwer Behinderten und einem nicht geistig bzw. psychisch schwer Behinderten besteht. Es ist - auch vor diesem Hintergrund - verfassungsrechtlich bedenklich, wenn nun ein Erschwerniszuschlag normiert wird. Eine Umsetzung der schon bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der geltenden Rechtslage gewährleistet hingegen Verfassungskonformität, weil nur in diesem Fall berücksichtigungswürdige Unterschiede im Tatsächlichen (nämlich ein individuell höherer Aufwand) bestehen.

Die in § 22 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes vorgesehenen verwaltungsreformatorischen Ansätze begrüßen wir ausdrücklich. Dadurch können Synergieeffekte erzielt werden, die zu - wenn auch eher geringfügigen - Einsparungen führen werden.

Anmerkung:

Die Stellungnahme wird auf elektronischem Weg dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.